

# RS OGH 1996/10/22 10ObS2147/96z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1996

## Norm

ASVG §183 Abs1

ASVG §203 Abs1

## Rechtssatz

Ein Versicherter, der bereits als Kind die Sehkraft auf einem Auge verloren hat und durch einen Arbeitsunfall auch auf dem anderen Auge erblindet, kann für den Verlust dieses einen Auges nicht mit der üblichen Dauerrente von 25 vH entschädigt werden, weil er nun durch den Unfall vollkommen blind geworden ist. Geht dagegen nach dem unfallbedingtem Verlust der Sehkraft auf einem Auge die Sehkraft auch auf dem anderen Auge durch nicht mit dem Arbeitsunfall zusammenhängende Umstände verloren, so ist der Verlust der Sehfähigkeit auf dem anderen Auge keine Unfallfolge und bewirkt keine Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Dies gilt auch dann, wenn die Verschlechterung der Sehfähigkeit des anderen Auges als Folge einer bereits vor dem Unfall bestehenden Disposition auftritt (mit Hinweisen auf die deutsche Judikatur und Literatur).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 2147/96z  
Entscheidungstext OGH 22.10.1996 10 ObS 2147/96z  
Veröff: SZ 69/234

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106721

## Dokumentnummer

JJR\_19961022\_OGH0002\_010OBS02147\_96Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)